

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

7.2.1935 (No. 2)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Februar

1935

## Inhalt.

### I. Reichsgesetze:

Reichsstatthaltergesetz.  
Gesetz über die Entpflichtung und Befreiung von Hochschul-  
lehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens.

### II. Bekanntmachungen:

Reichs-Habilitations-Ordnung.  
Landesbildstelle Baden in Karlsruhe.  
Ferienordnung.  
Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten.  
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an  
Höheren Lehranstalten und an Fachschulen im Jahre 1935.  
Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.  
Beginn des Sommer-Studienhalbjahres am Staatstechnikum  
in Karlsruhe.

Obersekretärprüfung.  
Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistenten-  
prüfung).  
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik 1934.  
Vollzug des Beförderungsgesetzes.  
Aufbauschulen in Lahr und Tauberbischofsheim.  
Technische Fachschulen, hier Vereinheitlichung der Zeugnisse  
der Höheren Technischen Lehranstalten.  
Winterhilfswert 1934/35.

### III. Personalnachrichten.

### IV. Stellenausschreiben.

### V. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

### I. Reichsgesetze.

#### Reichsstatthaltergesetz.

Vom 30. Januar 1935.

(Reichsgesetzblatt I S. 65)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz  
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Der Reichsstatthalter ist in seinem Amts-  
bezirk der ständige Vertreter der Reichsregierung.

(2) Er hat die Aufgabe, für die Beobachtung  
der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten  
Richtlinien der Politik zu sorgen.

#### § 2

(1) Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von  
sämtlichen Reichs- und Landesbehörden sowie von  
den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder  
Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften  
innerhalb seines Amtsbezirks unterrichten zu lassen,  
sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die da-  
nach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu  
machen, sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige  
Anordnungen zu treffen.

(2) Diese Rechte kann er auf die ihm beigege-  
benen Beamten nicht übertragen.

#### § 3

Die Reichsminister können bei Durchführung  
der ihnen obliegenden Aufgaben den Reichsstat-

thalter unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichs-  
ministers des Innern unmittelbar mit Weisungen  
versehen.

#### § 4

Der Führer und Reichskanzler kann den Reichs-  
statthalter mit der Führung der Landesregierung  
beauftragen. In dieser Eigenschaft kann der Reichs-  
statthalter ein Mitglied der Landesregierung mit  
seiner Vertretung beauftragen.

#### § 5

Auf Vorschlag des Reichsstatthalters ernennet  
und entläßt der Führer und Reichskanzler die Mit-  
glieder der Landesregierung.

#### § 6

Der Reichsstatthalter fertigt nach Zustimmung  
der Reichsregierung die Landesgesetze aus und ver-  
kündet sie.

#### § 7

Das Recht der Ernennung und Entlassung der  
Landesbeamten steht dem Führer und Reichskanzler  
zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Aus-  
übung anderen Stellen mit dem Rechte der Weiter-  
übertragung.

#### § 8

Das Gnadenrecht steht dem Führer und Reichs-  
kanzler zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die



Ausübung anderen Stellen mit dem Rechte der Weiterübertragung.

§ 9

(1) Der Führer und Reichskanzler ernennt den Reichsstatthalter und kann ihn jederzeit abberufen.

(2) Der Führer und Reichskanzler bestimmt den Amtsbezirk des Reichsstatthalters.

(3) Auf das Amt des Reichsstatthalters finden die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) sinngemäß Anwendung.

§ 10

(1) In Preußen übt der Führer und Reichskanzler die Rechte des Reichsstatthalters aus. Er kann die Ausübung dieser Rechte auf den Ministerpräsidenten übertragen.

(2) Der Ministerpräsident ist Vorsitzender der Landesregierung. Er fertigt im Namen des Führers und Reichskanzlers nach Zustimmung der Reichsregierung die Landesgesetze aus und verkündet sie.

§ 11

Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225), vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) und vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 736) wird aufgehoben.

§ 12

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehalten sind.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Gesetz über die Entpflichtung und Veretzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens.

Vom 21. Januar 1935.

(Reichsgesetzblatt I S. 23)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches werden zum Schluß des Semesters, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

§ 2

Fordern überwiegende Hochschulinteressen die weitere Ausübung des Lehramtes durch einen bestimmten Hochschullehrer, so kann die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Entpflichtung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

§ 3

Die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches können auf einen ihrem Fachgebiet entsprechenden Lehrstuhl einer anderen deutschen Hochschule versetzt werden, wenn es das Reichsinteresse im Hinblick auf den Neuaufbau des deutschen Hochschulwesens erfordert.

§ 4

Fällt aus Anlaß des Neuaufbaus ein Lehrstuhl fort oder wird er einem anderen Fachgebiet zugeschlagen, so kann der bisherige Inhaber von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden werden.

§ 5

Entpflichtete Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter, rücken jedoch nicht mehr auf Sondervergütungen und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit fallen mit der Entpflichtung fort.

Versetzte Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter. Sondervergütungen und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit werden neu festgesetzt.

§ 6

Die Maßnahmen auf Grund der §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes trifft unmittelbar der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Er erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und umgrenzt die nach der Entpflichtung verbleibenden Rechte der Hochschullehrer.

§ 7

Bei den forstlichen Hochschulen tritt an die Stelle des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Reichsforstmeister.

§ 8

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Verkündung und endet am 31. Dezember 1937.

Berlin, den 21. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Wissenschaft,  
Erziehung und Volksbildung  
Rust



## II. Bekanntmachungen.

### Reichs-Habilitations-Ordnung.

Der Herr Reichs- und Preuß. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unter dem 13. Dezember 1934 die nachstehend abgedruckte Reichs-Habilitations-Ordnung erlassen und dazu mit Erlaß vom gleichen Tag RUI Nr. 730. 1. u. a. folgendes ausgeführt:

„Der Hochschullehrer im nationalsozialistischen Staat muß als Erzieher, Lehrer und Forscher besonders strengen Anforderungen an fachliche Eignung, Persönlichkeit und Charakter genügen. Die Auswahl und Formung des Nachwuchses im akademischen Lehramt bedarf daher der denkbar größten Sorgfalt.

Um eine genügend breite Grundlage für die Auslese zu sichern, muß möglichst vielen fachlich und persönlich geeigneten Anwärtern der Weg zur Bewerbung um die Lehrberechtigung eröffnet werden. Dazu müssen bei Sicherstellung einer ausreichenden materiellen Grundlage die ideellen Voraussetzungen so gestaltet werden, daß besonders wertvollen Kräften gegenüber anderen öffentlichen und privaten Laufbahnen die Erlangung der Lehrberechtigung erstrebenswert erscheint.

Die bisher für die Habilitation gültigen Bestimmungen bieten indes keine ausreichende Grundlage zur Erreichung dieses Zieles.

Ich habe mich deshalb entschlossen, für die Hochschulen des Deutschen Reiches geltende einheitliche Bestimmungen für die Habilitation und Erteilung der Dozentur zu erlassen.

Im Anschluß an die neuen Bestimmungen für die Habilitation und die Erlangung der Lehrberechtigung ist eine grundsätzliche einheitliche Regelung der Assistenten- und Stipendienfrage sowie der freien Lehrbeauftragung vorgesehen.

Nach dem bisherigen Verfahren war die Habilitation wesensgleich mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Nach den neuen Bestimmungen ist dagegen die Habilitation nur die Voraussetzung für eine Bewerbung um die Lehrberechtigung. Die Habilitation stellt danach einen neuen akademischen Grad dar, der erworben wird durch selbständige wissenschaftliche Leistungen, die über das für die Promotion zum Doktor Erforderliche erheblich hinausgehen.

Demgemäß steht jedem die Möglichkeit zur Habilitation offen, der nach Abschluß seiner akademischen Studien weiter mit Erfolg wissenschaftlich tätig ist. Der durch die Habilitation erworbene akademische Grad bleibt bestehen, auch wenn ihm eine Bewerbung um die Lehrberechtigung nicht folgt. Diese ist jedoch jederzeit möglich auf Grund einer in beliebigem zeitlichen Abstände vorher ausgesprochenen Habilitation.

Die Möglichkeit zur Habilitation ist unabhängig von dem Bedarf an Nachwuchs für Hochschullehrer, während die Erteilung der Dozentur sich diesem anpassen muß. Die Einführung der Habilitation als akademischen Grad ergibt eine breite Grundlage für die Auslese eines wissenschaftlich hochwertigen Nachwuchses der Hochschullehrer.

Die Erteilung der Dozentur setzt neben der durch die Habilitation ausgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung eine eingehende und strenge Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten sowie vor allem der persönlichen und charakterlichen Eignung als Lehrer an den Hochschulen des nationalsozialistischen Staates voraus.

Für Bewerber um die Lehrberechtigung, die nach den bisher geltenden Bestimmungen bis zum 10. Dezember 1934 ihre Habilitationsschrift vorgelegt sowie den Dienst im Wehrsportlager und in der Dozentenakademie erfolgreich beendet haben, gelten die Bestimmungen, unter denen die Habilitation eingeleitet wurde.

Für alle anderen am 10. Dezember 1934 laufenden Habilitationsverfahren oder Anträge auf Zulassung zur Habilitation gelten die neuen Bestimmungen, jedoch können bereits vollzogene Habilitationsleistungen angerechnet werden.

Bei Bewerbungen um Lehrberechtigungen, die nach dem 10. Dezember 1934 eingehen, kann die vor diesem Termin liegende Teilnahme an einem Dozentenlehrgang, einer Geländesportschule oder an einem Kursus der Dozentenakademie auf Antrag angerechnet werden.“

Karlsruhe, den 4. Februar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 2377 Dr. Wacker

### Reichs-Habilitations-Ordnung.

#### 1.

§ 1. Die Habilitation setzt die Doktorwürde oder den Lizentiatengrad voraus. Sie kann frühestens im dritten Jahre nach Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführt werden.

§ 2. Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors oder Lizentiaten seines Faches (beispielsweise Dr. med. habil., Lic. theol. habil.).

§ 3. Die Zulassung zur Habilitation erfolgt ohne Rücksicht auf den Bedarf an Lehrkräften.

§ 4. Der Antrag auf Zulassung ist einer sachlich zuständigen Fakultät einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, in den eine eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere Habilitationsversuche aufzunehmen ist,



2. Fragebogen über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau,
3. ein Schriftenverzeichnis,
4. eine Habilitationsschrift, die binnen Jahresfrist veröffentlicht werden muß. In Ausnahmefällen, z. B. wenn die bereits veröffentlichten Arbeiten des Bewerbers eine ausreichende Beurteilungsgrundlage bieten, kann mit Einverständnis der Landesunterrichtsverwaltung von der Einreichung oder Veröffentlichung einer besonderen Habilitationsschrift abgesehen werden.

§ 5. Nach Prüfung der Habilitationsschrift fordert die Fakultät den Bewerber zu einer wissenschaftlichen Aussprache auf, zu der der Rektor zu laden ist. Gewinnen Rektor und Fakultät die Überzeugung, daß der Bewerber sich über Fragen seines Faches befriedigend auszusprechen vermag, so erstattet der Rektor unter Beifügung der eingereichten Unterlagen Bericht an die Landesunterrichtsverwaltung.

§ 6. Stimmt die Landesunterrichtsverwaltung der Beurteilung zu, so ermächtigt sie die Fakultät, die Habilitation auszusprechen.

§ 7. Wird der Bewerber wegen nicht zureichender Leistungen zurückgewiesen, so kann er frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut Zulassung beantragen.

## 2.

## Dozentur.

§ 8. Als Dozenten werden nur Personen zugelassen, die Beamte werden können. Voraussetzung ist die Habilitation an einer deutschen Hochschule.

§ 9. Bewerber um eine Dozentur melden sich unter genauer Begrenzung der beanspruchten Lehrbefugnis beim Reichswissenschaftsminister. Der Reichswissenschaftsminister weist den Bewerber über die Landesunterrichtsverwaltung einer geeigneten Fakultät zu.

§ 10. Die Fakultät fordert den Bewerber zu einer öffentlichen Lehrprobe auf. Der Bewerber hat an drei verschiedenen Tagen einer Woche eine insgesamt dreistündige Vorlesung aus seinem Fachgebiet zu halten. Hat die Fakultät auf Grund einer vorausgegangenen Vortragstätigkeit des Bewerbers sich bereits ein Urteil bilden können, so kann die Lehrprobe auf eine Stunde beschränkt werden. Das Thema der Vorlesung wählt die Fakultät aus drei Vorschlägen des Bewerbers, die sich weder untereinander noch mit der Habilitationsschrift wesentlich überschneiden dürfen. Zu der Lehrprobe sind der Rektor und die Landesvertretungen der Dozenten und Studenten zu laden. Über ihr Ergebnis und über die Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erstattet der Rektor einen zusammenfassenden Bericht an die Landesunterrichtsverwaltung.

§ 11. Nach Ablegung der Lehrprobe meldet sich der Bewerber bei der Landesunterrichtsverwaltung

zum Dienst im Gemeinschaftslager und zur Dozentenakademie. Die Einberufungen erfolgen durch den Reichswissenschaftsminister.

§ 12. Die Urteile über die Bewährung im Lager und in der Dozentenakademie sind von den Leitern unmittelbar der zuständigen Landesunterrichtsverwaltung vorzulegen. Dem Bewerber sind Bescheinigungen über die Teilnahme auszustellen.

§ 13. Auf Grund der gesamten Urteile schlägt die Landesunterrichtsverwaltung dem Reichswissenschaftsminister die Erteilung oder Ablehnung der Lehrbefugnis vor.

§ 14. Nach Zustimmung des Reichswissenschaftsministers wird die Entscheidung durch die Landesunterrichtsverwaltung ausgesprochen.

§ 15. Anträge auf Erweiterung der Lehrbefugnis sind durch die Fakultät an die Landesunterrichtsverwaltung einzureichen und von dieser nach Zustimmung des Reichswissenschaftsministers zu entscheiden.

§ 16. Die Lehrbefugnis gilt für sämtliche Hochschulen des Deutschen Reiches.

§ 17. Ein Wechsel der Hochschule bedarf der Zustimmung des Reichswissenschaftsministers; er kann von diesem angeordnet werden.

§ 18. Der Reichswissenschaftsminister kann die Lehrbefugnis entziehen oder einschränken, wenn es im Univeritätsinteresse geboten ist.

## 3.

## Übergangsbestimmungen.

§ 19. Die Reichs-Habitations-Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle aller bisher geltenden Bestimmungen.

§ 20. Auf die nach den bisherigen Bestimmungen habilitierten findet die Reichs-Habitations-Ordnung sinngemäß Anwendung, insonderheit steht ihnen, auch soweit sie nicht mehr an einer deutschen Hochschule lehren, der Grad eines habilitierten Doktors oder Lizentiaten zu.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung  
gez. **R u f f**

## Landesbildstelle Baden in Karlsruhe.

Das Staatsministerium hat mit Beschluß vom 18. Januar 1935 Nr. 407 die Landesbildstelle Baden als rechtsfähige öffentliche Anstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und ihre Satzung vom 11. Januar 1935 genehmigt.

Karlsruhe, den 30. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 1477 In Vertretung  
**F r a n k**



## Satzung für die Landesbildstelle Baden.

## § 1.

1) Die Landesbildstelle Baden ist vom Staate damit beauftragt, für das Land Baden die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung von Film und Lichtbild auf dem Gebiete von Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergeben; insbesondere hat sie den Unterrichtsfilm in allen seinen Verwendungsmöglichkeiten zu fördern.

2) Die Landesbildstelle untersteht der Aufsicht des badischen Unterrichtsministers und arbeitet nach den Richtlinien der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm.

## § 2.

1) Es ergeben sich für die Landesbildstelle insbesondere folgende Einzelaufgaben:

## A. Pädagogische Aufgaben.

1. Pädagogische und bildfachliche Beratung der Behörden, Kreisbildstellen, Schulen (Auskünfte).
2. Einführung der Bild- und Filmarbeit in das pädagogische Leben des Dienstbereichs (Verbindung mit dem gesamten Schulfilm- und Bildwesen des Dienstbereichs zur Entwicklung des unterrichtlichen Film- und Bildgebrauchs).
3. Anpassung der Bild- und Filmgestaltung an das Unterrichtsbedürfnis (Versuchsklassen für Bild- und Filmunterricht).
4. Verbindung zu den Hochschulen aller Art, besonders zu denen für Lehrerbildung.
5. Anwendung der Arbeitsergebnisse in der Ausbildung der Lehrerschaft, besonders in der Ausbildung des Nachwuchses an Leitern von Bildstellen, Lichtbildsammlungen und Schulkinoeinrichtungen aller Art.

## B. Technische und Sammlungsaufgaben.

1. Aufbau des Landesbildarchivs.
2. Sammlung und Ausgabe von Filmen und Lichtbildern (wie bei den Kreisbildstellen, und zwar für solche Filme und Bilder, die nicht so häufig gebraucht werden, daß die Beschaffung für die Kreisarchive sich lohnt).
3. Mustersammlung episkopischer Bilder.
4. Sammlung sachlicher Unterlagen für den Gebrauch von Film und Bild der eigenen Archive sowie Katalogisierung der Filme und Bilder des gesamten Landes (Karteien, Bücherei).
5. Pflege der eigenen Geräte sowie deren Einsatz im Vorführdienst.
6. Nach Bedarf: Eigene Photo- und Filmbearbeitungswerkstatt.
7. Technische Auskunft an die
  - a) Kreisbildstellen,
  - b) sonstige Stellen im Land auf allen Gebieten des Film- und Lichtbildwesens.

## C. Organisatorische Aufgaben.

1. Organisation des Bezuges von
  - a) Lichtbildern,
  - b) Filmen,
  - c) Geräten
 für den eigenen Bedarf sowie für den der Kreisbildstellen.
2. Arbeitsgemeinschaft der Bildstellenleiter und sonstigen Mitarbeiter.
3. Veranstaltung von Vorführungen für bestimmte Gegenden und zu bestimmten Zwecken, soweit sie nicht durch die Kreisbildstellen wahrgenommen werden können. Dazu gehört besonders die Vorarbeit für die Beschaffung selbständiger Kreisbildstellen.
4. Veranstaltung von Landesbildwochen mit wechselndem Ort.

## D. Ausbildung.

1. a) Technische Leiter,
- b) Vorführer an Schulen und Hochschulen,
- c) Lichtbild- und Schmalfilmmitarbeiter,
- d) Leiter von Bildstellen, Bildsammlungen, Kreisbildstellen u. ä.

## § 3.

Der Landesbildstelle können mit Genehmigung der zuständigen Stellen andere, verwandte Aufgaben übertragen werden.

## § 4.

1) Die Landesbildstelle beaufsichtigt in fachlicher Hinsicht die Arbeit der Kreis- und Stadtbildstellen und gibt für diese Richtlinien, für deren Befolgung die Leiter der Kreis- und Stadtbildstellen dem Leiter der Landesbildstelle verantwortlich sind.

2) Darüber hinaus ist die Landesbildstelle nicht befugt, unmittelbare Verwaltungsanordnungen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Stellen zu treffen.

## § 5.

1) Die Landesbildstelle Baden in Karlsruhe ist eine auf Genehmigung des Staatsministeriums beruhende rechtsfähige öffentliche Anstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

2) Die Satzung der Landesbildstelle Baden bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

## § 6.

1) Die Landesbildstelle wird beaufsichtigt durch einen Verwaltungsrat.

2) Der Verwaltungsrat besteht aus Beamten des Unterrichtsministeriums und zwar dem Ministerialdirektor als Vorsitzenden, einem Referenten als stellvertretendem Vorsitzenden und drei weiteren Referenten. Die Referenten werden vom Unterrichtsminister bestimmt.



3) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören:

1. Die Genehmigung des Haushaltplans der Landesbildstelle,
2. die Überwachung der Verwaltungs- und Finanzgebarung,
3. die Entlastung des Leiters,
4. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Film- und Bildwesens im Dienstbereich der Landesbildstelle.

#### § 7.

1) Zur ständigen Verbindung mit den an der Film- und Bildarbeit regelmäßig teilnehmenden Behörden und öffentlich-rechtlichen Stellen wird ein **Beirat** errichtet, dessen Mitglieder der Unterrichtsminister beruft. Dem Beirat müssen angehören:

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats,
2. ein Vertreter der Gaufilmstelle Baden der NSDAP.,
3. je ein Vertreter der Universitäten Heidelberg und Freiburg, der Technischen Hochschule Karlsruhe und der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe,
4. ein Vertreter des Deutschen Gemeindetags, Landesdienststelle Baden,
5. ein Vertreter des NS-Lehrerbundes.

2) Außerdem können nach Bedarf und auf Vorschlag des Beirats weitere Mitarbeiter berufen werden.

3) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

#### § 8.

1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung mit den Kreis- und Gemeindeverwaltungen in Bild- und Filmfragen zu pflegen, auf dringliche Aufgaben hinzuweisen, durch die in ihm vertretenen Organisationen an der Durchführung der Aufgaben der Landesbildstelle beratend mitzuhelfen und das Verständnis für die Aufgaben des Bild- und Filmwesens bei allen Dienststellen zu entwickeln.

#### § 9.

1) Die Landesbildstelle hat einen hauptamtlichen Leiter, der vom Unterrichtsminister bestellt wird. Der Stellvertreter wird gleichfalls von dem Minister ernannt. Der Leiter und sein Stellvertreter arbeiten nach den allgemeinen und besonderen Dienst- und Rechnungsanweisungen des Unterrichtsministers. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf den Rechnungsweg der Landesbildstelle.

2) Ständige Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters der Landesbildstelle im Rahmen des Haushaltplanes der Landesbildstelle von dem Unterrichtsminister berufen. Angestellte und Arbeiter

stellt der Leiter selbst mit Genehmigung des Unterrichtsministers ein.

3) Alle in der Landesbildstelle tätigen Personen arbeiten nach den Richtlinien oder Anweisungen des Leiters.

#### § 10.

Der Unterrichtsminister erläßt die Dienst- und Rechnungsanweisungen für die Landesbildstelle einschließlich der Vorschriften für Einstellung und Entlohnung von Angestellten und Arbeitern.

Karlsruhe, den 11. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. Wacker

#### Ferienordnung.

Aufgrund der vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung am 28. Januar 1935 erlassenen Reichsordnung für Schulferien wird für die Volksschulen, die Fortbildungsschulen, die höheren Schulen, die Gewerbeschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Handelslehranstalten in Baden folgendes bestimmt:

I. Das Schuljahr beginnt und schließt wie bisher im Frühling.

II. Es wird fortan in folgende drei Abschnitte eingeteilt:

1. April bis Juli,
2. September bis Dezember,
3. Januar bis März.

III. Die Ferien werden im Schuljahr 1935/36 wie folgt festgesetzt:

1. Die Osterferien vom 6. April (erster Ferientag) bis 23. April (letzter Ferientag);
2. die Pfingstferien vom 11. Juni (erster Ferientag) bis 17. Juni (letzter Ferientag);
3. die Sommerferien vom 22. Juli (erster Ferientag) bis 31. August (letzter Ferientag);
4. die Herbstferien vom 10. Oktober (erster Ferientag) bis 14. Oktober (letzter Ferientag);
5. die Weihnachtsferien vom 23. Dezember (erster Ferientag) bis 6. Januar (letzter Ferientag).

Mit Rücksicht auf die Erntearbeiten bleibt es für die Volksschulen, die Fortbildungsschulen, die Gewerbeschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Handelslehranstalten in Landbezirken bezüglich der Sommer- und Herbstferien (insgesamt 45 Tage) bei dem bisherigen Verfahren.

Die bisherigen Bestimmungen über die Freigabe des Unterrichts an einzelnen Fest- und Feiertagen bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 1967. Dr. Wacker



Die Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten.

An die Direktionen der höheren Lehranstalten sowie an die Schulbehörden der Volksschulen.

1. Als Tag der *Anmeldung* für die Schüler, die auf Beginn des neuen Schuljahrs 1935/36 in die Klasse *Sexta* einer höheren Schule eintreten wollen, ist der 18. März festzusetzen. Für die Aufnahmeprüfung werden der 21. März und erforderlichenfalls die folgenden Tage bestimmt. Auf 28. März 1935 ist zu berichten, wieviele Schüler die Aufnahmeprüfung bestanden haben und wieviele unterste Klassen voraussichtlich eingerichtet werden müssen.

Das zweite Zeugnis der Volksschule ist für die in Betracht kommenden Schüler im laufenden Schuljahr auf 15. März auszustellen. Die Schüler haben nach beendeter Aufnahmeprüfung bis zum Schluß des Schuljahres wieder am Unterricht der Volksschule ordnungsmäßig teilzunehmen.

2. Die Direktionen der höheren Lehranstalten werden ermächtigt, für die *Anmeldung* von Schülern, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1935/36 in die Klassen *Quinta* bis *Oberprima* eintreten wollen, sofern es erforderlich scheint, einen bestimmten Kalendertag festzusetzen. Befinden sich mehrere höhere Lehranstalten am Ort, so soll für alle derselbe Tag vereinbart werden. Die *Aufnahmeprüfungen* für die genannten Klassen sind am 25. März 1935 abzuhalten. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

Bezüglich der Aufnahme in die Klassen *Unter- und Oberprima* ist Ziffer 6 des *Hunderlasses* vom 27. November 1931 Nr. B. 44191 zu beachten.

3. Um möglichst frühzeitig die für die *Klassenbildung* erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, werden die Direktionen veranlaßt, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen *Ein- und Austritte* sowie der *Verseetzungen* spätestens auf 1. April d. J. eine *Zusammenstellung* der voraussichtlichen *Stärke* der einzelnen zu bildenden Klassen vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 616 In Vertretung  
S. Allg. XV. Frank

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und Fachschulen im Jahre 1935.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1935 abschließenden Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen sind spätestens bis 15. März 1935 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Prüfungsordnung vom 3. Januar 1928 (Amtsblatt Seite 5) verwiesen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen sind geheftet und zeitlich geordnet beizufügen.

Erst nach Ablauf der bezeichneten Frist einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht berücksichtigt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß z. Bt. bereits eine große Anzahl geprüfter Anwärter zur Verfügung steht, während der Bedarf für die nächsten Jahre sehr gering ist. Daher wird die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nur nach Bedarf und grundsätzlich nur für solche Bewerber erfolgen, die national zuverlässig sind und die die Staatsprüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden haben.

Karlsruhe, den 31. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 51364 In Vertretung  
Frank

Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Im Juni 1935 findet eine zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gemäß §§ 6, 7 und 8 der Prüfungsordnung vom 16. März 1931 in der Fassung vom 14. Februar 1934 (Amtsblatt 1931 Nr. 9 S. 39 ff. und 1934 Nr. 5 S. 32) statt.

Der mündlichen Prüfung hat die Anfertigung der „*Wissenschaftlichen Arbeit*“ voranzugehen (vgl. § 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 2. April 1932, Amtsblatt Nr. 10 S. 38).

Wegen der „*Praktischen Prüfung*“ wird auf die Neufassung des § 7 der Prüfungsordnung besonders verwiesen.

Bezüglich der in § 8 näher umschriebenen „*Theoretischen Prüfung*“ wird bestimmt:

Die unter Abschnitt 3 Ziffer 1 genannten Gegenstände der „*Bildungs- und allgemeinen Unterrichtslehre*“ werden im Rahmen der Teilprüfungsfächer:

1. *Erziehungswissenschaft*
  2. *Allgemeine und besondere Unterrichtslehre*
- geprüft werden.

Die Prüfung in diesen beiden Fächern wird ihren Ausgangspunkt nehmen von je einem bedeutenden *Erziehungswerk* von erheblichem *Gegenwartswert* und soll ergeben, daß der Bewerber die in diesen Werken behandelten Probleme gründlich verstanden, von hier aus *Urteilsfähigkeit* für die damit zusammenhängenden *erzieherischen*



und bildnerischen Fragen der Gegenwart gewonnen und auch die geschichtlichen Grundlagen der in diesen Werken behandelten Anschauungen bei großen Erziehungsdenkern der Vergangenheit erfaßt hat. Wenn die schriftliche wissenschaftliche Arbeit sich eng an ein einzelnes Werk anschließt, so kann dieses nicht auch als Studienwerk für die mündliche Prüfung gewählt werden. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des deutschkundlichen Unterrichts für die nationale Jugend-erziehung wird erwartet, daß jeder Kandidat sich schon bei der Vorbereitung auf die tägliche Schularbeit so eingehend mit dem Deutschunterricht befaßt, daß er von seinem für die Prüfung gewählten methodischen Werke aus auch die Beziehungen zum deutschkundlichen Unterricht herauszustellen und zu der Frage des deutschkundlichen Unterrichts überhaupt Stellung zu nehmen vermag.

In der Schulkunde (vgl. § 8 Abschnitt 3 Ziff. 2) wird insbesondere auch das „Gesetz über die Grund- und Hauptschule“ vom 29. Januar 1934 zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beachtung der Bestimmung des § 2 der Prüfungsordnung spätestens bis 1. April 1935 auf dem Dienstweg dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Dem in Ziffer 3 des § 2 vorgesehenen Verzeichnis der Orte der bisherigen Lehrtätigkeit wollen auch jeweils die geführten Klassen (römische Ziffern) mit den sie bildenden Schuljahren (arabische Ziffern) beigelegt werden. In der in Ziffer 4 des § 2 geforderten Angabe der von dem Lehrer gelesenen pädagogischen und methodischen Werke müssen die beiden Studienwerke, von denen die Prüfung ihren Ausgang nehmen soll, ganz besonders bezeichnet werden. Wegen Erfüllung der Ziffer 5 des § 2 wird auf Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 2. April 1932 (Amtsblatt Nr. 10 S. 38) Bezug genommen. Die in Ziffer 6 des § 2 genannte Mitteilung muß außer der Note auch das Thema der Arbeit und den Namen des Dozenten, der die Arbeit beurteilt hat, enthalten.

Der Meldung zur Prüfung ist außerdem eine Bescheinigung (Postabschnitt, Quittung und dergl.) über die an die Bezirksamtstasse in Karlsruhe (Postcheckkonto 76611) einbezahlte Prüfungsgebühr in der Höhe von 20 *RM* beizulegen.

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch besondere Benachrichtigung.

Wer sich einer Prüfung in Religionslehre zu unterziehen gedenkt, hat die Meldung zur Religionsprüfung unter Beachtung der Bekanntmachungen vom 14. Juli 1933 (Amtsblatt Nr. 20 S. 119) bzw. vom 25. August 1933 (Amtsblatt Nr. 22 S. 146) bei dem Erzb. Ordinariat in Freiburg bzw. bei dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe einzureichen.

Reisekostenertrag und Bewilligung eines Zuschusses zur Bestreitung des Unterhalts am Prüfungsort ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 4. Februar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 3789 In Vertretung  
Frank

Beginn des Sommer-Studienhalbjahres am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten, der Gewerbeschulen und die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Bad. Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht, mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 10. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 25651 In Vertretung  
Frank

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Sommer-Halbjahr 1935.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Sommer-Halbjahr 1935 sind schriftlich bis zum 15. Februar 1935 an die Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die Fachklassen sowie sämtliche Nachprüfungen finden am Montag, den 25. und Dienstag, den 26. März 1935 und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungs-klassen Mittwoch, den 27. März 1935 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am Donnerstag, den 28. März 1935, 8.50 Uhr zur Einweisung in ihren Klassenzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am Donnerstag, den 28. März 1935, 10.50 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 0,50 *RM* zuzüglich Porto erhältlich ist.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Dezember 1934.  
Moltkestr. 9.

Die Direktion:  
gez.: Dr.-Ing. Krauth.



## Obersekretärprüfung.

Nach Mitteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums findet die nächste Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst im Monat April 1935 statt; sie wird in Sitzungsaal der Domänenabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums abgehalten, beginnt am 8. April vormittags 8 Uhr und endigt voraussichtlich am 11. April 1935.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind von Anwärtern aus meinem Verwaltungsbereich spätestens bis 25. Februar 1935 auf dem Dienstweg hierher vorzulegen.

Bei Vorlage der Gesuche haben sich die Dienststellen eingehend über den bisherigen Ausbildungsgang, den Grund der erreichten Ausbildung, die dienstlichen Leistungen sowie über die Befähigung, Vereigenhaftung und das dienstliche wie außerdienstliche Verhalten der Gesuchsteller zu äußern.

Karlsruhe, den 1. Februar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 981 In Vertretung  
Frank

## Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung).

Die diesjährige Prüfung für den einfachen mittleren Dienst in der Finanzverwaltung und Unterrichtsverwaltung (Assistentenprüfung) findet im Monat März 1935 statt; sie beginnt am Montag, den 25. März 1935 und endigt voraussichtlich am Mittwoch, den 27. März 1935. Die jeweils vormittags 8 Uhr beginnende Prüfung wird im Sitzungsaal der Domänenabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums abgehalten.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind von den Anwärtern aus dem Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums unter Beachtung des § 12 der Ausführungsbestimmungen zur Staatsministerialverordnung vom 13. Juni 1923 auf dem Dienstweg bis spätestens 15. Februar 1935 hierher vorzulegen.

Im übrigen wird noch auf die Bekanntmachung vom 3. April 1925 Nr. A. 6413 über die Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung) im Amtsblatt 1925 Seite 67 verwiesen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 863 In Vertretung  
Frank

## Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik 1934.

Aufgrund der im Dezember 1934 abgeschlossenen Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in

Musik an Höheren Lehranstalten und Fachschulen sind für bestanden erklärt worden:

Binniger, Franz Kurt, von Freiburg-Zähringen  
Bueh, Roland, von Oberharmersbach  
Bürgelin, Bernhard, von Hügelsheim  
Gagner, Heinrich, von Karlsruhe  
Kessler, Otto, von Ettlingen  
Köllner, Otto, von Karlsruhe-Rüppurr  
König, Peter, von Karlsruhe  
Müller, Hans, von Mannheim-Neckarau  
Müller, Hermann, von Konstanz  
Müller, Liselotte, von Mannheim  
Roegele, Reinhold, von Reichen.

Karlsruhe, den 17. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 491 In Vertretung  
Frank

## Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1935 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. April 1935 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Absatz 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Befragungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1934/35 unter Angabe der Wochen-



stundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1934 und Wintersemester 1934/35. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahrs die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahrs (1. April 1935 bis 31. März 1936) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Absatz 1 der Reichsbesoldungsvorschriften).

Karlsruhe, den 26. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 1169 In Vertretung  
Frank

#### Aufbauschulen in Lahr und Tauberbischofsheim.

Es ist der Lehrerschaft vielfach nicht bekannt, daß es in Baden zwei staatliche Aufbauschulen mit Internaten gibt, in welchen in einem abgekürzten 7jährigen Lehrgang die Schüler zur Reifeprüfung an einer Oberrealschule geführt werden. Es sind dies die Aufbau-Oberrealschule in Tauberbischofsheim und die Oberrealschule mit Aufbauschule in Lahr. Die Kosten für die Aufnahme im Internat sind außerordentlich niedrig. Es ist an beiden Anstalten ein jährlicher Wirtschaftsbeitrag von 90 RM zu bezahlen; ganze oder teilweise Befreiungen für besonders befähigte und bedürftige Schüler sind in beträchtlichem Umfang vorgesehen. Hinzu kommt ein Krankengeld von jährlich 15 RM. Das Kostgeld beträgt in Tauberbischofsheim durchschnittlich für das Schuljahr mit 280 Tagen zwischen 200 bis 230 RM, in Lahr durchschnittlich für das Schuljahr 220 bis 250 RM. Vom Krankengeld und vom Kostgeld sind Befreiungen nicht möglich. Das Schulgeld beträgt wie bei den übrigen Höheren Lehranstalten 200 RM im Jahr. Es sind aber für befähigte und bedürftige Schüler ganze und teilweise Befreiungen in weitgehendem Umfang vorgesehen. Da in beiden Aufbauschulen noch Internatsplätze frei sind, werden

die Schulleiter und Lehrer für die Beratung der Eltern, vor allem der Eltern in den Landgemeinden, auf diese beiden Schulen besonders hingewiesen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 475 Dr. Wacker

#### Technische Fachschulen, hier Vereinheitlichung der Zeugnisse der Höheren Technischen Lehranstalten.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nebst der Vereinbarung der Landesregierungen über die Vereinheitlichung der Zeugnisse der in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten eingetragenen Fachschulen bekanntgegeben.

Die Leitungen der staatlichen und aller privaten technischen Lehranstalten haben bei Ausstellung der Zeugnisse hiernach zu verfahren.

Karlsruhe, den 31. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 757 In Vertretung  
Frank

Berlin W 8, den 14. Januar 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung.

E IV Nr. 121.

#### Betrifft Technische Fachschulen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch den in Abschrift beigelegten, auf Seite 278 des Reichsministerialblattes 1933 veröffentlichten Rund-erlaß vom 8. Mai 1933 die Vereinbarung der Landesregierungen über die Vereinheitlichung der Zeugnisse der in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten eingetragenen Fachschulen bekannt gegeben. Diese Vereinbarung war getroffen worden, um den Beschwerden der Wirtschaftskreise, denen bei der verschiedenartigen Leistungskennzeichnung keine Rückschlüsse mehr auf das Ausbildungsergebnis möglich waren, abzuwehren. Da die in der Vereinbarung getroffene Regelung sich inzwischen bewährt hat, ordne ich an, daß die Bestimmungen dieser Vereinbarung künftig nicht nur bei den in die Reichsliste eingetragenen, sondern auch bei allen anderen öffentlichen und privaten technischen Lehranstalten Deutschlands zu befolgen sind.

Im Auftrage:

gez.: Bojunga.



Vereinbarung der Landesregierungen über die Vereinheitlichung der Zeugnisse der in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten eingetragenen Fachschulen.

Die Vereinbarung wird nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 8. Mai 1933.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag: Buttman

Vereinbarung der Landesregierungen über die Vereinheitlichung der Zeugnisse der in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten eingetragenen Fachschulen.

1. Die Zeugnisse, insbesondere die Prüfungszeugnisse, sollen vermeiden durch ihre äußere Aufmachung und Bezeichnung (z. B. „Ingenieur-Diplom“) den Anschein zu erwecken, als ob es sich um Zeugnisse einer Hochschule handle.

2. Die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern bleibt den Schulverwaltungen überlassen mit der Einschränkung, daß für die beiden oberen Noten die Bezeichnung „sehr gut“ und „gut“ verwendet werden.

3. Auf allen Zeugnisausfertigungen, die den Schülern und Schülerinnen ausgehändigt werden, wird die Stufenleiter der Leistungsnoten mit Worten und Zahlen vermerkt.

4. Für die Anwendung der beiden oberen Noten gelten folgende Richtlinien:

Die Note „sehr gut“ kann bis 5 v. H. der Klassenbesetzung erteilt werden.

Die Note „gut“ kann bis 30 v. H. der Klassenbesetzung bei einer Verteilung der Leistungsbewertung auf nur 2 Abschnitte<sup>1)</sup> oberhalb der Note „genügend“ oder „entsprechend“, bis zu 20 v. H. der Klassenbesetzung bei einer Verteilung der Leistungsbewertung auf mehr als zwei Abschnitte<sup>2)</sup> oberhalb der Note „genügend“ oder „entsprechend“ erteilt werden.

Diese Hundertsätze sollen äußerste Grenzen bei der Bewertung in den oberen Klassen bilden. In den unteren Klassen werden diese Hundertsätze seltener erreicht werden.

5. Für Prüfungszeugnisse werden außer den Leistungsnoten noch besondere Gesamtnoten gegeben, und zwar „mit Auszeichnung bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“.

Durchschnittlich kann die Note „mit Auszeichnung bestanden“ bis zu 5 v. H. der Prüflinge, „gut bestanden“ bis zu 20 v. H. der Prüflinge verliehen werden.

<sup>1)</sup> Also die Noten „sehr gut“ und „gut“.

<sup>2)</sup> Also die Noten „sehr gut“, „gut“ und „fast gut“.

Winterhilfswerk 1934/35.

An die unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

In dem in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1934 (Amtsblatt Seite 83) erwähnten Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 16. Oktober 1934 III 6509/1424 b wurde als Monatspende, die zum Erwerb der Plakette des W.H.W. berechtigt, für die Monate November und Dezember 1934 ein Betrag 20 v. H. und für die Monate Januar bis März 1935 ein Betrag von 15 v. H. der für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer als angemessen bezeichnet. Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat jetzt darauf hingewiesen, daß vom Monat Januar 1935 ab diese 15 % von der nach dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 zu entrichtenden neuen Lohnsteuer zu berechnen sind. Um Härten zu vermeiden, soll indessen die Spende der Lohnsteuerpflichtigen zum W.H.W. im Einzelfall die Dezemberspende (20 % der alten Lohnsteuer) nicht übersteigen. Die Sonderpende der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen (monatlich 3 % der nicht durch Lohnabzug getilgten Einkommensteuerschuld für 1933) wird hierdurch nicht berührt.

Die gehaltszahlenden Klassen wurden angewiesen, bei der Einbehaltung der Beiträge für die Monate Januar bis mit März d. J. dem Vorgehen des Reichs entsprechend zu verfahren.

Vorstehende Anordnung ist unverzüglich allen Bediensteten (Lehrern) sämtlicher Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 19. Januar 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 532

In Vertretung

Frank

### III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Professor Dr. Hans Großmann-Doerth an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor für Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und bürgerliches Recht daselbst. — Finanzinspektor Wolfgang Fluck zum Ministerialrechnungsrat, Finanzpraktikant Walter Wagner zum Finanzinspektor, die Verwaltungsassistenten Anna Chormann, Stephan Lotter und Luise Bender zu Verwaltungsssekretären, sämtliche im Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Zu Direktoren: Studienrat Dr. Julius Sock in Heidelberg an der Friedrich List-Handelschule und Höheren Handelslehranstalt in Mannheim — Studienrat Karl Fischer in Heidelberg an der Handelschule und Höheren Handelsschule in Raftatt — Studienrat Kurt Brenner in Mannheim an der Handelschule und Höheren Handelslehranstalt in Freiburg i. Br. — Rektor Eduard



Henrich in Offenburg zum Schulrat beim Kreis-  
amt daselbst. — Hauptlehrer und kommissarischer  
Rektor Albert Maier in Singen a. D. zum Rektor  
daselbst. — Hauptlehrer Hermann Kost in Emmen-  
dingen zum Oberlehrer in Maulburg, A. Schopfheim. —  
Lehrerin Johanna Kienzle in Überlingen zur Haupt-  
lehrerin in Markelfingen, A. Konstanz. — Lehrerin  
Luise Schmal in Überlingen zur Hauptlehrerin in  
Bermatingen, A. Überlingen.

#### Verliehen:

Dem Privatdozenten Dr. Kurt von Kaumer  
für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der  
Universität Heidelberg die Amtsbezeichnung außer-  
ordentlicher Professor.

#### Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Otto Greulich in Zeutern  
nach Großweier — Friedrich Hasenfratz in Ober-  
spitzenbach nach Sattelbach.

#### Auf Ansuchen in den Ruhestand versezt:

Hauptlehrer Walter Wisler in Zunzingen.

Zurubezeugt auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen  
Opferdienstes:

Rektor Karl Herbst in Ettlingen — Hauptlehrer  
Karl Stern in Freiburg.

#### Gestorben:

Fortbildungsschulhauptlehrerin i. R. Lina Brech-  
ter in Hardheim am 14. November 1934. — Haupt-  
lehrer i. R. Philipp Maier in Heidelberg am  
2. Dezember 1934. — Hauptlehrer i. R. Heinrich  
Seiß in Blankstadt am 18. Dezember 1934. —  
Studienrat a. D. Theodor Hummel, zuletzt an der  
Mädchenrealschule in Konstanz, am 6. Januar 1935. —  
Hauptlehrer i. R. Adolf Hummel, zuletzt in Bühl,  
A. Offenburg, am 12. Januar 1935. — Hauptlehrer  
Georg Vogt in Pforzheim am 12. Januar 1935. —  
Direktor i. R. Dr. Wilhelm Martens, zuletzt am  
Gymnasium in Konstanz, am 15. Januar 1935.

### IV. Stellenanschriften.

An Grund- und Hauptschulen:

#### 1. Allgemein:

Rektorstellen in: Ettlingen — Offenburg. —  
Oberlehrerstellen in: Güttenbach, A. Donau-  
eschingen (wiederholt) — Bittersdorf, A. Rastatt.

#### 2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Buchheim, A. Westkirch  
— Mundelfingen, A. Donaueschingen (wieder-  
holt) — Neusajed, A. Bühl — Ober-  
spitzenbach, A. Waldkirch — Ottenheim,  
A. Lahr — Pforzen, A. Donaueschingen —  
Präg, A. Schopfheim (wiederholt) — Rast, A.  
Lahr — Sunthausen, A. Donaueschingen (wieder-  
holt) — Todtmoos, Schulabteilung Todtmoos-  
Beg, A. Schopfheim.

#### 3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Auerbach, A. Ettlingen  
— Düren, A. Pforzheim — Emmendingen —  
Köndringen, A. Emmendingen — Lörrach  
(zwei Stellen).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem  
dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschul-  
amt einzureichen.

### V. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

#### Allgemein:

Im Verlag für Sippenforschung und Wappenkunde  
C. A. Starke in Görlitz sind erschienen:

Dr. med. H. Pauli. Deutsche Rassenhygiene.  
Teil 1: Vererbungslehre, Teil 2: Erbgesundheits-  
und Rassenpflege. Preis je Band 2,70 RM,  
Band 2—3 innerhalb der „Sippenbücherei“.

Die Deutsche Pädagogische Auslandsstelle (Päda-  
gogische Abteilung des Deutschen Akademischen Aus-  
tauschdienstes e. V. Berlin C 2, Schloß) veröffentlicht  
einen Bericht über den fünften Internationalen Kon-  
gress für hauswirtschaftlichen Unterricht, der in der  
Zeit vom 21. bis 26. August 1934 in Berlin unter  
der Schirmherrschaft des Reichsministers für Wissen-  
schaft, Erziehung und Volksbildung stattgefunden hat.

Der Band enthält neben den gesamten in- und  
ausländischen Berichten über die Entwicklung des  
hauswirtschaftlichen Unterrichts seit dem Kongress in  
Rom im Jahre 1927 auch die auf dem Kongress im  
Jahre 1934 gehaltenen Reden der In- und Ausländer.  
Da die von den deutschen Vertretern gehaltenen Reden  
von grundlegender Bedeutung für die Stellung  
des neuen Staates zu den Fragen des hauswirtschaft-  
lichen Unterrichts sind, ist das Buch für alle Schulen,  
die hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen, von beson-  
derem Wert und wird zur Anschaffung für die Lehrer-  
bücherei dieser Schulen empfohlen.

Das Buch kostet 5 RM und kann durch den  
Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V., Ber-  
lin C 2, Schloß, bezogen werden.